Gemeinde
EMMEN

Verordnung

über die Öffnungszeiten der

Verkaufsgeschäfte der Gemeinde Emmen

(Stand: 01. Januar 2021)

Der Gemeinderat von Emmen erlässt, gestützt auf die §§ 9 und 15 des kantonalen Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (RLG) sowie unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, folgende Verordnung:

Art. 1 Geltungsbereich / Verkaufsgeschäfte

[1]Verkaufsgeschäfte sind vor allem Laden- und Etagengeschäfte, Warenhäuser, Magazine, Verkaufsareale, Ausleihen, Ablagen, Coiffeurgeschäfte, Banken, fahrende Läden und Geschäftsstellen jeder Art mit Waren- oder Dienstleistungsangeboten für Konsumentinnen und Konsumenten.

[2]Die Verordnung findet keine Anwendung auf:

a. Bäckereien und Konditoreien,
b. Molkereien und Milchannahmestellen mit angegliedertem Verkaufsgeschäft,
c. Blumengeschäfte,
d. Tankstellen und den damit verbundenen Verkauf von Autozubehör,
e. Apotheken,
f. Wechselstuben,
g. Spezialgeschäfte für Tabakwaren, Presseerzeugnisse und Ansichtskarten,
h. Kioske,
i. offene Verkaufsstände,
j. Reise- und Verkehrsbüros sowie Geschäftslokale der Reisetransportunternehmen und Fahrzeugverleiher,
k. Verkaufsgeschäfte in Sportzentren, Autobahnraststätten und auf Campingplätzen, deren Sortiment der Einrichtung dient, der sie angegliedert sind,
l. Märkte, Messen und Kirchweihfeste,
m. Kunstgalerien mit oder ohne Verkaufstätigkeit, Versteigerungen ausgenommen.

[3]Im Zweifelsfall entscheidet die Luzerner Polizei, ob eine Verkaufsstelle unter das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz fällt oder nicht.

[4]Für das Gastgewerbe und die Jagd gelten die besonderen Vorschriften des Gastgewerbe- und des Jagdrechts.

Art. 2 Öffentliche Ruhetage

[1]Öffentliche Ruhetage sind:

a) die Sonntage
b) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten und Stefanstag

[2]Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten und Stefanstag gelten als Feiertage im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964.

[3]An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst zu stören, insbesondere:

a) das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte und das Bedienen der Kundinnen und Kunden, mit Ausnahme an Mariä Empfängnis von 08.00 bis 18.30 Uhr
b) die Durchführung von öffentlichen Verkäufen jeder Art, namentlich im Wanderhandel und an Versteigerungen.

Art. 3 Hohe Feiertage

Hohe Feiertage sind der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Eidgenössische Bettag und der Weihnachtstag.

Art. 4 Ausnahmebewilligungen der kantonalen Behörde

Die Luzerner Polizei kann ausnahmsweise bewilligen:

Werbeveranstaltungen, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen durchzuführen, wobei je nach Veranstaltung jede Verkaufstätigkeit, der Verkauf mit direkter Warenabgabe und selbst die Bestellungsaufnahme untersagt werden können.

Art. 5 Allgemeine Schliessungszeiten an Werktagen

Am Abend sind die Verkaufsgeschäfte spätestens zu schliessen:

von Montag bis Donnerstag um 19.00 Uhr
- am Freitag um 21.00 Uhr (Abendverkauf)
- am Samstag um 17.00 Uhr
- am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages um 17.00 Uhr.

Art. 6 Abendverkäufe

[1]Pro Woche wird ein Abendverkauf bis spätestens 21.00 Uhr bewilligt. Dieser wird grundsätzlich auf Freitag festgelegt.

[2]Am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages dürfen keine Abendverkäufe durchgeführt werden.

[3]Von Gesetzes wegen ausfallende Abendverkäufe werden nur verschoben, wenn frühzeitig diesbezüglich schriftlich begründete Anträge vorliegen.

Art. 7 Sonntagsverkäufe

Der Gemeinderat legt auf schriftlich begründetes Gesuch zwei Sonntage im Jahr fest, an denen die Verkaufsgeschäfte von 08.00 bis spätestens 18.30 Uhr offengehalten werden können, wobei ein Sonntag auf den Monat Dezember fallen muss.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte der Gemeinde Emmen ersetzt das Reglement vom 27. August 1997 und tritt per 01. Januar 2021 in Kraft.

Emmenbrücke, 09. Dezember 2020

GEMEINDERAT EMMEN